



# Basellandschaftliche Gebäudeversicherung

Prävention Feuerwehr Versicherung



## Bedingungen für die **Grundstückversicherung**

Gültig ab 1.1.2018

## Art. 1 Versicherungsumfang

### Versicherte Objekte

- Land, Wald
- Kulturen, Obstbäume, Zierbäume
- Gärten (inkl. Böschungen und Biotope)
- Wege, Hausplätze, Hofräume

### Versicherte Gefahren

- Sturmwind
- Hochwasser, Überschwemmung
- Überführung von Schutt und Geröll
- Erd- und Felsrutsch
- Schneedruck
- Dufbruch (Astbruch durch vereisenden Nebel)
- Eisregen
- Bodensenkung
- Blitzschlagschäden an Wald-, Obst- und Zierbäumen
- Kulturschäden als Folge von Feuerschäden an Gebäuden oder Fahrhabe, soweit hierfür nicht ein Dritter haftbar ist.

## Art. 2 Ausschlüsse

### Nicht versicherte Objekte

- Eisenbahngrundstücke
- Technische Werke und Anlagen aller Art
- Strassen, Plätze und Wege, soweit sie im Eigentum des Bundes, des Kantons, der Einwohner- oder Bürgergemeinden stehen.
- Leitungen aller Art, wie ober- und unterirdische Leitungsanlagen, Eindolungen, Drainagen und Kanäle
- Bachsohlen und Ufer von Gewässern
- Pritschen, Schwellen und Wehranlagen
- Sportplätze aller Art

### Nicht versicherte Gefahren

- Schäden, die nicht auf eine Einwirkung von aussergewöhnlicher Heftigkeit zurückzuführen sind.
- Schäden, die durch fortgesetztes Einwirken verursacht worden sind.
- Schäden, die sich erfahrungsgemäss periodisch wiederholen können.
- Schäden, die voraussehbar waren und deren Entstehen durch rechtzeitige, zumutbare Massnahmen hätten verhindert werden können, namentlich solche, die auf mangelhafte Pflege oder mangelhaften Unterhalt zurückzuführen sind.
- Schäden, die als Folge künstlicher Erdbewegung entstanden sind.
- Schäden, die durch tierische, pflanzliche oder pilzliche Schädlinge verursacht worden sind.
- Schäden, die als Folge von Frost, Dürre, Nässe oder Hagel entstanden sind.

## Art. 3 Prämien

### Prämienberechnung

Die Prämie setzt sich aus einem Grund- und einem Flächenbeitrag zusammen. Für die Berechnung des Flächenbeitrages ist das amtliche Flächenverzeichnis massgebend.

Bei Handänderungen im Laufe des Jahres werden keine Prämienverrechnungen vorgenommen.

### Fälligkeit/Haftung

Die Prämie wird jährlich erhoben. Sie ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

Der Erwerber oder die Erwerberin und der Veräusserer oder die Veräusserin eines Grundstückes haften der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV) solidarisch für noch ausstehende Prämien.

## Art. 4 Schadenfall

### Anzeigespflicht und Säumnisfolge

Ein Schaden ist der BGV unverzüglich zu melden.

Die BGV ist zur Ablehnung eines Entschädigungsbegehrens berechtigt, wenn:

- die Anzeige so spät eingereicht wird, dass Schadenursache oder -umfang nicht mehr festgestellt werden können;
- die Meldung erst nach Behebung des Schadens erfolgt;
- der Entschädigungsanspruch nicht innert 1 Jahr nach dem Schadenereignis geltend gemacht wird.

### Pflicht zur Schadenminderung

Im Schadenfall sind die Eigentümerschaft und die Grundstücknutzenden verpflichtet, alle zumutbaren Massnahmen zu treffen, die geeignet sind, den Schaden möglichst klein zu halten.

Die BGV vergütet ihrem Interesse entsprechend die hierfür aufgewendeten Kosten. Ausgenommen sind Auslagen für unzweckmässige Massnahmen.

### Schadenschätzung

Die BGV ermittelt die Höhe des Schadens auf ihre Kosten.

Ohne Zustimmung der BGV dürfen am Grundstück keine Veränderungen vorgenommen werden. Ausgenommen sind Veränderungen, die der Schadenminderung dienen oder die aus polizeilichen Gründen geboten sind.

### Verwirkung, Kürzung, Rückgriff

Hat der Eigentümer oder die Eigentümerin den Schaden vorsätzlich herbeigeführt, besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

Bei grober Fahrlssigkeit kann die Entschdigung dem Grad des Verschuldens entsprechend gek rzt werden.

Ist ein Dritter f r den Schaden haftbar, gehen die Schadenersatzanspr che des Eigent mers oder der Eigent merin auf die BGV  ber, soweit sie Entschdigung leistet. Die BGV ist nach den Bestimmungen des Obligationenrechts zum R ckgriff auf die Verantwortlichen berechtigt.

---

### Berechnung und Zahlung der Entschdigung

F r die Schadenermittlung gelten folgende Grundstze:

- Bei Grundst cken werden die Aufwendungen f r die Wiederherstellung des fr heren Zustandes verg tet. Daraus sich ergebende Verbesserungen gegen ber dem fr heren Zustand haben die Versicherten zu tragen.
- Bei beschdigten, gesunden Zier- oder Obstbumen werden die Kosten f r die Wiederbeschaffung der Jungpflanzen gleicher Art sowie die anerkannten Rumungs- und Wiederinstandstellungskosten verg tet.
- Bei Waldschden werden die erschwerte Holzhauerei und die Holzentwertung verg tet.

Die Entschdigungszahlung pro Grundst ck und Ereignis ergibt sich aus dem Schadenbetrag abz glich einem Selbstbehalt von CHF 600.–. Die Entschdigung darf den Betrag des wirklich erlittenen Schadens nicht  bersteigen.

---

### Flligkeit und Auszahlung der Entschdigung

Die Entschdigung wird 4 Wochen nach dem Zeitpunkt fllig, in dem die BGV die zur Feststellung der H he des Schadens und ihres Haftungsumfanges erforderlichen Unterlagen erhalten hat.

Vier Wochen nach Schadenmeldung kann als Teilzahlung der Betrag verlangt werden, der nach dem Stand der Schadenermittlung und Sachlage mindestens zu zahlen ist.

Die Zahlungspflicht der BGV wird aufgeschoben, so lange durch Verschulden der Versicherten die Entschdigung nicht ermittelt oder bezahlt werden kann.

Die Entschdigung wird erst ausbezahlt, wenn der Schaden sachgemss behoben ist. Erfolgt die Behebung des Schadens nicht innert 1 Jahr, verliert der Eigent mer oder die Eigent merin den Anspruch auf Entschdigung. Aus wichtigen Gr nden kann diese Frist um h chstens 1 Jahr verlngert werden.

Eine Minderwertentschdigung kann ausgerichtet werden, wenn

- eine Instandstellung nicht m glich ist.
- eine Instandstellung entsprechend der bisherigen Ben tzung des Grundst ckes nicht n tig ist.
- die Instandstellungskosten im Verhltnis zum bisherigen Ertrag oder gemessen am Wert des Landes unverhltnismssig gross sind.

## Art. 5 Rechtsgrundlagen

---

Diese Bedingungen f r die Grundst ckversicherung sind ein Auszug aus folgenden rechtsverbindlichen Erlassen:

- a. Gesetz vom 12. Januar 1981  ber die Versicherung von Gebuden und Grundst cken (Sachversicherungsgesetz)
- b. Verordnung vom 1. Dezember 1981 zum Sachversicherungsgesetz
- c. Reglement vom 26. Oktober 1988 zum Sachversicherungsgesetz
- d. Beschluss der Verwaltungskommission vom 20. September 2017

Die Versicherungsnehmerinnen oder Versicherungsnehmer sollen mit Hilfe dieser Bedingungen einen  berblick  ber die wesentlichen Grundlagen des Versicherungsverhltnisses erhalten.

Die angegebenen Rechtsgrundlagen gehen diesen Bedingungen in jedem Fall vor.

## Art. 6 Rechtspflege

---

Gegen Verf gungen der Verwaltung kann innert 10 Tagen bei der Direktion der BGV Einsprache erhoben werden.

Gegen Verf gungen der Direktion der BGV kann innert 10 Tagen bei der Verwaltungskommission Beschwerde erhoben werden.

Gegen Verf gungen der Verwaltungskommission kann innert 10 Tagen beim Kantonsgericht Beschwerde erhoben werden.

R ckgriffsanspr che sind auf dem zivilrechtlichen Weg geltend zu machen.

